Motion CVP-EVP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion / FDP-Fraktion / GLP/BDP-Fraktion: «Revision des Sozialhilfegesetzes: Negativwettbewerb verhindern. Solidarität zwischen Gemeinden stärken.

Die meisten Gemeinden des Kantons St.Gallen halten sich bei der Festlegung der finanziellen Sozialhilfeleistungen an die Empfehlung der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP) und der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS). VSGP und KOS orientieren sich ihrerseits an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Einzelne Gemeinden haben nun die finanzielle Sozialhilfe gekürzt oder fassen eine tiefere Bemessung ins Auge. Viele Gemeinden stehen unter enormem Spardruck. Das erhöht die Gefahr eines Negativwettbewerbs, denn Sozialhilfebedürftige werden in Gemeinden ziehen, die sich an die Empfehlung der VSGP und der KOS halten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass in einzelnen Gemeinden mehr oder weniger offene Bestrebungen unternommen werden, Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger zum Wegzug zu bewegen oder deren Zuzug aktiv zu verhindern. Das ist in zweierlei Hinsicht unsolidarisch:
1. Gegenüber den Betroffenen;
2. Gegenüber anderen Gemeinden deren Sozialhilfeausgaben steigen.

Mit Blick auf die schleichende Entsolidarisierung zwischen den Gemeinden und dem sich abzeichnenden Sozialtourismus strebt der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) an, ‹die SKOS-Richtlinien von den kantonalen Sozialdirektoren genehmigen (zu)lassen und die Standards dann den Kantonen zur Anwendung empfehlen› (‹NZZ am Sonntag› vom 7. September 2014, S. 8). Mittelfristig wäre gemäss Ausführungen des SODK-Präsidenten sogar ein Konkordat denkbar. Art. 11 Abs. 2 Bst. a des Sozialhilfegesetzes des Kantons St.Gallen (SHG, sGS 381.1) gibt der Regierung bereits heute die Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg Richtlinien von Fachorganisationen der Sozialhilfe allgemein verbindlich zu erklären. Von dieser Kompetenz machte die Regierung bislang keinen Gebrauch, da die Sozialhilfe im Kanton St.Gallen zu den Aufgaben der Gemeinde zählen und sich die Gemeinden bislang freiwillig an die Empfehlungen der VSGP und der KOS gehalten haben, die leicht tiefer liegen als jene der SKOS. Dieses System hat sich bewährt und muss aufrechterhalten werden. Sollte aber der Trend zur Entsolidarisierung zwischen den Gemeinden weitergehen, muss die Regierung handeln.

Daher wird die Regierung eingeladen, in Art. 11 Abs. 2 SHG eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen und dem Kantonsrat vorzulegen. Gesetzlich zu verankern ist, dass die Regierung die durch VSGP und KOS verabschiedeten Empfehlungen für die Bemessung der Sozialhilfe allgemein verbindlich erklären muss, wenn dies ein Quorum von zwei Dritteln der st.gallischen Gemeinden verlangt oder wenn zehn Gemeinden die Empfehlung von VSGP und KOS unterschreiten.»

15. September 2014

CVP-EVP-Fraktion
SP-GRÜ-Fraktion
FDP-Fraktion
GLP/BDP-Fraktion